Stadt **Gossau**

Bürgerrechtsbestätigungen

1. Einbürgerungsverfahren

Auf Grund der Verfassung des Kantons St. Gallen wird das Gemeindebürgerrecht durch Beschluss der Ortsbürgerversammlung nach erfolgter Bestätigung durch die Politische Gemeinde erworben. Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes fällt als wirkungslos dahin, sofern das Kantonsbürgerrecht nicht erworben wird. Ausländern darf das Bürgerrecht nur erteilt werden, wenn eine Einbürgerungsbewilligung der Bundesbehörde vorliegt. Die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes an Ausländer wird mit dem Beschluss über das Kantonsbürgerrecht rechtskräftig.

Die Ortsbürgergemeinde kann für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts eine Einbürgerungstaxe erheben. Ein Drittel der Einbürgerungstaxe erhält die Ortsbürgergemeinde, der Rest entfällt auf die Politische Gemeinde.

2. Gemeindebürgerrechtsgesuche

Vor der Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er:

a) in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
b) mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
c) die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
d) die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Der Ortsverwaltungsrat hat die Voraussetzungen für die Einbürgerungen eingehend geprüft. Die Einbürgerungskriterien sind für alle Gesuche erfüllt.

Die Bürgerversammlung der Ortsbürgergemeinde Gossau hat am 5. April 2001 das Bürgerrecht der Stadt Gossau folgenden Personen erteilt:

A Schweizer und Schweizerinnen

Aus Datenschutzgründen werden die Daten der Einbürgerungskanditaten nach der Behandlung des Geschäftes entfernt.

B Ausländer und Ausländerinnen

Aus Datenschutzgründen werden die Daten der Einbürgerungskanditaten nach der Behandlung des Geschäftes entfernt.

3. Beurteilung durch Ortsbürgergemeinde

Die ausführlichen Berichterstattungen zu den einzelnen Bewerbern und Bewerberinnen sind im Gutachten des Ortsverwaltungsrates zu Handen der Bürgerversammlung vom 5. April 2001 zusammengefasst. Das Gutachten kann durch die Mitglieder des Stadtparlamentes auf der Stadtkanzlei eingesehen werden.

4. Stadtparlament entscheidet abschliessend

Gestützt auf Art. 9 Absatz 3 Bürgerrechtsgesetz und Art. 39 Absatz 3 lit. m Gemeindeordnung ist das Stadtparlament für die Bestätigung der Bürgerrechtserteilungen der Ortsbürgergemeinde Gossau abschliessend zuständig.

Antrag
Es seien die Beschlüsse der Bürgerversammlung der Ortsbürgergemeinde Gossau vom 5. April 2001 über die Bürgerrechtserteilungen zu bestätigen.

Gossau, 22. März 2001

Stadtrat

Alex Brühwiler	Toni Inauen
Stadtpräsident	Stadtschreiber